

Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 18.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Überlassung eines Standplatzes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die anteilige Inanspruchnahme von öffentlichen Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen aus Anlass von Volksfesten, die von der Stadt Bornheim veranstaltet werden, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Bezeichnung der Gruppe, die Art des Volksfestes, der lfd. Meter der längsten Seite des Schaustellergeschäftes, bei runden oder ähnlichen Geschäften die Meterzahl des Schaustellergeschäftes im Durchmesser.

Bei den Volksfesten wird unterschieden zwischen Großkirmes, Kleinkirmes und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).

Die Art des Volksfestes ergibt sich aus dem Marktverzeichnis. Das Marktverzeichnis wird von der Stadt Bornheim als Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt und liegt beim Fachbereich 5 - Ordnung und Soziales, Bürgerservice - zur Einsichtnahme offen.

- (2) Die Ortschaften werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	Bornheim, Merten, Roisdorf, Sechtem, Walberberg, Waldorf,
Gruppe B	Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Rösberg, Uedorf, Widdig.

- (3) Der Gebührensatz beträgt:

Gruppe	Großkirmes		Kleinkirmes		sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO
	Imbiss EUR pauschal	übrige Ge- schäfte EUR je m	Imbiss EUR pauschal	übrige Ge- schäfte EUR je m	
A	75,00	9,00	75,00	7,50	7,50
B	75,00	6,00	75,00	3,00	7,50

§ 3

Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen

- (1) Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen sind diejenigen, denen ein Standplatz überlassen und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen ermöglicht wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschildner/Gesamtschildnerinnen.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Standplatzes durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Nehmen Antragsteller/Antragstellerinnen ihre Bewerbung um einen Standplatz vor Erteilung eines Bescheides zurück, wird keine Gebühr erhoben. Die Rücknahme der Bewerbung bedarf der Schriftform.

§ 5

Nichtbenutzung

- (1) Wird der Standplatz nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Wird der Standplatz nicht benutzt, wird lediglich eine Gebühr in Höhe von 60 % der in § 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 23.02.1983 außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2003, s. Amtsblatt Nr. 10 / 2002